avocado
rechtsanwälte

Steuer- und Strafrecht aktuell

März 2010

Kurzinformation zur „strafbefreienden Selbstanzeige" im deutschen Steuerstrafrecht

Der von deutschen Behörden beabsichtigte Kauf von CDs mit den Namen mutmaßlicher Steuersünder, die in der Schweiz Schwarzgeldkonten unterhalten sollen, rückt das Instrument der „strafbefreienden Selbstanzeige" in den Fokus der Beratungspraxis zugunsten hiervon tangierter Personen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Kurzinformation nur allgemeiner Natur ist und keinesfalls eine fachkundige Beratung im Einzelfall ersetzen kann.

Hierbei sind wir gerne behilflich.

avocado rechtsanwälte

avocado rechtsanwälte
schillerstraße 20
60313 frankfurt

t +49 [0]69 913301-137
f +49 [0]69 913301-19
a.tkocz@avocado-law.com

www.avocado-law.com

Steuer- und Strafrecht aktuell

März 2010

Was ist eine „strafbefreiende Selbstanzeige"?

Bei der strafbefreienden Selbstanzeige handelt es sich um eine Besonderheit im deutschen Steuerstrafrecht. Der Täter, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, bleibt straffrei, wenn er im Rahmen einer Selbstanzeige sein Fehlverhalten korrigiert und wiedergutmacht, d.h. eine berichtigte, nunmehr zutreffende und vollständige Steuererklärung abgibt und die Steuern nebst Zinsen fristgerecht nachzahlt. Der Täter bzw. Steuerhinterzieher erlangt Straffreiheit, obwohl er eine Straftat verwirklicht hat. Eine Selbstanzeige kann gerade in den aktuellen Fällen eines beabsichtigten oder vielleicht sogar schon getätigten Ankaufs einer CD aus der Schweiz mit Daten deutscher Steuerpflichtiger durch die Finanzverwaltung von drängender Bedeutung sein.

Wer ist von der „strafbefreienden Selbstanzeige" betroffen?

Die Selbstanzeige mit Steuernachzahlung führt aber nicht nur zur Straffreiheit des Täters, sondern bedeutet auch, dass z.B. später nicht die Erben vor dem Problem stehen, unversteuertes Geld auf einem Auslandskonto vorzufinden. Dies müssen die Erben nämlich nachversteuern, wenn sie nicht selbst eine Steuerhinterziehung begehen wollen.

Was sind die Voraussetzungen für eine „strafbefreiende Selbstanzeige"?

Eine wirksame Selbstanzeige setzt voraus, dass der Täter einer Steuerhinterziehung, der gegenüber dem Finanzamt falsche, unvollständige oder gar keine Angaben gemacht hat, diese berichtigt bzw. nachholt. Hat z.B. der Täter in seinen bisherigen Steuererklärungen bestimmte Einkünfte verschwiegen bzw. nicht angegeben, muss er diese Einkünfte dem Finanzamt nacherklären. Der Steuerhinterzieher muss die Selbstanzeige nicht persönlich erstatten, sondern er kann sich dabei auch durch einen Bevollmächtigten wie z.B. einen Rechtsanwalt oder Steuerberater vertreten lassen.

Voraussetzung für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige ist weiterhin, dass der Steuerhinterzieher die von ihm hinterzogenen Steuern innerhalb einer ihm vom Finanzamt bestimmten angemessenen Frist nachbezahlt. Kann der Täter die hinterzogenen Steuern nicht innerhalb der gesetzten – in aller Regel kurzen – Frist nachzahlen, hat seine Selbstanzeige keine strafbefreiende Wirkung. Er wird dann trotz der Selbstanzeige bestraft. Zu beachten ist, dass wegen der nachzuzahlenden Steuern auch Hinterziehungszinsen von 6% p.a. bezahlt werden müssen.

Wann ist eine „strafbefreiende Selbstanzeige" nicht möglich?

Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige ist in bestimmten Fällen ausgeschlossen, d.h. der Steuerhinterzieher wird trotz Erstattung einer Selbstanzeige nicht straffrei. Dies ist z.B. der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Steuerhinterziehung bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. Gelangen z.B. Daten über Schweizer Bankkonten von deutschen Kontoinhabern an die deutschen Finanzbehörden, liegt darin im Moment der Übergabe noch keine Tatentdeckung durch das deutsche Finanzamt, solange sie nicht ausgewertet sind. Sind die Daten ausgewertet, kommt eine strafbefreiende Selbstanzeige solange in Betracht, wie der Steuerhinterzieher davon nichts wusste oder nicht mit der konkreten Entdeckung seiner Tat rechnete. Hinzuweisen ist darauf, dass sich bei Erstattung einer Selbstanzeige Schwierigkeiten diverser Art ergeben können, etwa wenn notwendige Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, weil sie sich z.B. bei einer ausländischen Bank befinden.

Wann ist eine „strafbefreiende Selbstanzeige" im Falle des CD-Datenkaufs noch möglich?

Auch im Fall der gestohlenen CDs mit Steuerdaten aus der Schweiz sollte eine strafbefreiende Selbstanzeige grundsätzlich zum jetzigen Zeitpunkt noch möglich sein. Allerdings ist Eile geboten, da möglicherweise schon CDs mit Daten angekauft worden sind und die Auswertung schon begonnen hat. Wer eine – generell ratsam erscheinende – Selbstanzeige erwägt, sollte unverzüglich die entsprechenden Schritte einleiten. Dies sollte nur unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters erfolgen. Ungeachtet der aktuellen Entwicklung kann eine Selbstanzeige als solche auch unter dem ganz anderen Aspekt ratsam sein, dass Deutschland mit Liechtenstein, Österreich und der Schweiz derzeit über den Wegfall bzw. die Einschränkung des Bankgeheimnisses und die Gewährung von Amtshilfe bei steuerlichen Fragen verhandelt. Konsequenz dürfte sein, dass zukünftig die Auskunftsmöglichkeiten des deutschen Fiskus größer werden.

Steuer- und Strafrecht aktuell

März 2010

Impressum

avocado rechtsanwälte
schillerstraße 20
60313 frankfurt
t +49 [0]69 913301-137
f +49 [0]69 913301-19
a.tkocz@avocado-law.com
www.avocado-law.com

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76
steuer nr. 13/225/62722
fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, bock, bornemann, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte partnerschaft.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt dieses Newsletters sind:

Dr. Udo A. Zietsch Hans-Leo Bock Ralph W. Hummel

Frank Lötters